Die unterlassene Hilfeleistung

ihre Behandlung im deutschen Strafrecht, sowie deren geschichtliche Grundlage.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Stieve, Referendar

aus Straßburg im Elsaß.

Approbiert am 17. März 1936.

1936

Druck: A. Roßteutscher, Coburg.

1936/204

Die unterlassene Hilfeleistung

ihre Behandlung im deutschen Strafrecht, sowie deren geschichtliche Grundlage.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Hermann Stieve, Referendar

aus Straßburg im Elsaß.

Approbiert am 17. März 1936.

1936

Druck: A. Roßteutscher, Coburg.

Referent: Univ.-Prof. Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Dem Andenken meines
verstorbenen Vaters gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533919_0083

Inhalt:

Seite:

A. **Entwicklung** 7

§ 1. Geschichtlicher Rückblick 7

§ 2. Der frühere Rechtszustand nach § 360 Ziff. 10 RStrGB und das Bedürfnis zu seiner Änderung 10

B. **Das geltende Recht.**

I. § 330 c RStrGB.

§ 3. Unglücksfall 13

§ 4. Gemeine Gefahr 17

§ 5. Gemeine Not 21

§ 6. Der Inhalt der Hilfeleistung 22

§ 7. Das gesunde Volksempfinden 25

§ 8. Die Verletzung der Nothilfepflicht 30

§ 9. Die polizeiliche Aufforderung 34

§ 10. Die erhebliche Eigengefahr 36

§ 11. Die Verletzung anderer wichtiger Pflichten . . . 39

II. Verwandte Vorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen . . 41

§ 12. In Reichsgesetzen 41

§ 13. In deutschen Landesgesetzen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Gesetze 43

C. § 14. **Ausblick** 46

Literaturverzeichnis.

Barth, Die Nothilfe im neuen deutschen Strafrecht, Juristische Wochenschrift, 64. Jahrgang, S. 2320.

Beling, Grundzüge des Strafrechts, Tübingen 1930.

Binder, Philosophie des Rechts, Berlin 1925.

Binding, Handbuch des Strafrechts, Leipzig 1885.

— Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1905.

v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen, Berlin 1932.

Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, München und Leipzig 1928.

Frank, Hans, Nationalsozialistische Leitsätze für ein neues deutsches Strafrecht, Berlin 1935.

v. Frank, Reinhard, Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Tübingen 1931.

Göbel, Strafgesetzbuch, Leipzig 1922.

Köhler, Deutsches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Leipzig 1917.

Leipziger Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch (Ebermayer, Eichelbaum, Lobe, Rosenberg), Berlin und Leipzig 1920.

v. Liszt, Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, Berlin und Leipzig 1919.

Mezger, Strafrecht, München und Leipzig 1931.

Mommsen, Römisches Strafrecht, Leipzig 1899.

Müller, Die strafbare Hilfeverweigerung, Dissertation Göttingen 1896.

North, Die Nothilfepflicht im deutschen Strafrecht, Dissertation Tübingen 1906.

Olshausen, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1927.

v. Overbeck, Unterlassung durch Begehung, Gerichtssaal 88, 319 ff.

Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Berlin 1892.

Schäfer, Dr. Karl, Das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, Juristische Wochenschrift, 64. Jahrgang, S. 2323.

Schäfer, Leopold, Deutsche Strafgesetzentwürfe von 1909 bis 1927, Mannheim, Berlin, Leipzig 1927.

— Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28. Juni 1935, Deutsche Justiz, 1935, Nr. 28.

Schiedermair, Das Polizeistrafgesetzbuch für Bayern; München, Berlin und Leipzig 1931.

Schwartz, Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, Berlin 1914.

Stenglein, Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen des Deutschen Reiches, Band I, Berlin 1928.

do., Band II, Berlin 1931.

Die Strafrechtsnovellen vom 28. Juni 1935 und die amtlichen Begründungen zu diesen Gesetzen (Amtliche Sonderveröffentlichung der Deutschen Justiz), Berlin 1935.

Zeitschriften.

Deutsche Juristenzeitung (DJZ) 1908, Spalte 877.

Höchstrichterliche Rechtsprechung (HRR) 1928, 2240.

Juristische Wochenschrift (JW) 49. Jahrgang, S. 846.

Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht, Jahrgang 9, S. 711.

Das Recht, 1915, S. 297.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (ZStrW) Band 23, S. 358.

do. Band 39, S. 665.

A) Entwicklung.

§ 1. Geschichtlicher Rückblick.

I. Das römische Recht war in weitestgehendem Maße individualistischer Prägung. Eine Rechtspflicht des Einzelnen, sich für seinen Mitmenschen bei Gefahr einzusetzen, um ihm zu helfen, war im allgemeinen daher dem römischen Recht völlig unbekannt. Es gab lediglich einige Sonderfälle, in denen diese Rechtspflicht geboten schien,[1]) so z. B. für den Soldaten, der sich infolge seiner militärischen Gehorsams- und Treuepflicht für seinen militärischen Führer einzusetzen hatte, ferner für den Sklaven gegenüber seinem Herrn, oder, infolge der hohen Wertung, die die Frauenehre im alten Rom genoß, für die Verwandten einer Frau bei einem Angriff auf deren Geschlechtsehre. Dies alles jedoch sind nur besondere Einzeltatbestände. Eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung bestand im römischen Recht nicht.

II. In vollem Gegensatz zu der individualistischen Tendenz des römischen Rechts stand das kanonische Recht, das auf den Grundsätzen des Christentums basierte. Nach Jesus Christus war aber das Hauptgebot neben der Liebe zu Gott: Liebe Deinen Nächsten wie Dich selbst. Daraus muß man für den christlichen Menschen auch die sittliche Verpflichtung entnehmen, seinem Nächsten in Gefahr jederzeit beizustehen. Diese selbstverständliche sittliche Pflicht des Christentums wurde aber nicht, wie wohl naheliegend gewesen wäre, zu einer allgemeinen Rechtspflicht im kanonischen Strafrecht erhoben. Vielmehr ist eine Bestrafung für unterlassene Hilfeleistung auch dem kanonischen Recht völlig unbekannt.

III. Im germanischen Strafrecht dagegen spielt die Nothilfepflicht eine sehr große Rolle. Es bestand hier das sog. „Gerüfte". Bei einem widerrechtlichen Angriff, aber auch bei gemeiner Gefahr oder Not (z. B. Naturkatastrophen, Brand)

[1]) Mommsen, Römisches Strafrecht, S. 621.

pflegte der Betroffene das Gerüfte zu erheben,[2]) sei es durch Schreien oder durch irgendwelche weithin sichtbare Zeichen. Jeder, der dies Gerüfte wahrnahm, war verpflichtet, seinem Volksgenossen unter allen Umständen beizustehen. Wer diese Pflicht zur gegenseitigen Hilfeleistung verletzte, machte sich bußfällig. So setzte z. B. die lex Chamavorum auf das „Versitzen des Gerüftes" eine Buße von 4 Solidi.[3])

Es entspricht diese Regelung dem echt deutschen Gefühl für Zusammengehörigkeit der einzelnen Volksgenossen und dem im germanischen Recht verbreiteten Gedanken: Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Außer dieser allgemeinen Nothilfepflicht bestehen noch besondere Verpflichtungen zur gegenseitigen Hilfeleistung, z. B. für die Angehörigen einer Sippe untereinander, für die Angehörigen der Gefolgschaft gegenüber dem Führer, sowie gegenüber besonders Schutzempfohlenen, wie z. B. Geistlichen, Frauen, Kindern und auch Juden.

IV. Das deutsche Mittelalter beschränkt sich in seinen vielfachen Gesetzesquellen auf die Nothilfepflicht in besonderen jeweils angeführten Einzelfällen. Zum Teil ist hier die Unterlassung derselben mit sehr hohen Strafen, in manchen Fällen sogar mit dem Tode bedroht. Eine allgemeine Strafbestimmung für unterlassene Hilfeleistung, wie in unserem geltenden Recht, findet sich in den Strafgesetzen des deutschen Mittelalters nicht.

V. In der deutschen Strafgesetzgebung der neueren Zeit wird der Nothilfepflicht wiederum eine weit geringere Bedeutung zu Teil. Das Strafrecht lehnt sich jetzt mehr und mehr an das römische Recht an, dem, wie wir oben sahen, eine allgemeine Nothilfepflicht unbekannt war. Die deutschen Ideen von dem gegenseitigen Füreinandereinstehen wichen mehr und mehr einer römisch-individualistischen Weltanschauung. So hat z. B. die constitutio criminalis Carolina keine Bestimmung über Nothilfepflicht aufzuweisen. Bei den italienischen Kriminalisten dieser Zeit, die die deutsche Gesetzgebung damals hauptsächlich beeinflußten, wird überhaupt nur die Frage der Bestrafung der Nichtverhinderung eines Verbrechens aufgeworfen, die von allen

[2]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 627 f.
[3]) Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, S. 305.

mehr oder weniger weitgehend bejaht wird. Die Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung wird bei ihnen überhaupt nicht erwogen. Demgemäß wird auch in der deutschen Partikulargesetzgebung des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts nur die Nichtverhütung von Verbrechen in mehr oder weniger starkem Maße mit Strafe bedroht, wogegen von einer Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung lediglich im preußischen allgemeinen Landrecht die Rede ist. Es heißt hier in § 782, Teil II, Titel 20:

„Wer ohne eigene erhebliche Gefahr einen Menschen aus der Hand der Räuber oder Mörder, aus Wasser- und Feuersnot, oder aus einer anderen drohenden Lebensgefahr retten könnte und es unterläßt, soll, wenn der andere wirklich das Leben einbüßt, vierzehntägige Gefängnisstrafe leiden."

und in § 783:

„Außerdem soll seine Lieblosigkeit und deren erfolgte Bestrafung zu seiner Beschämung und anderen zur Warnung öffentlich bekannt gemacht werden."

Diese Bestimmungen zeigen schon eine ziemliche Ähnlichkeit mit unserem heutigen Recht, besonders dadurch, daß sie von dem Erfordernis einer vorgängigen polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung absehen. Andererseits wird aber die Bestrafung abhängig gemacht von dem eingetretenen Erfolg („. . . wenn der andere wirklich das Leben einbüßt . . . .")

VI. Im Gegensatz zu den in Anlehnung an das römische Recht entstandenen deutschen Gesetzen finden wir im französischen Strafrecht schon von jeher Strafbestimmungen für Unterlassung von Hilfeleistungen, die schließlich in Art. 475 Nr. 12 des code pénal ausmündeten. Diese Bestimmung wurde vorbildlich für den im preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 enthaltenen § 340 Ziff. 7, der schließlich wörtlich als § 360 Ziff. 10 in das Reichsstrafgesetzbuch aufgenommen wurde.

Wir sehen also, daß der ursprünglich im deutschen Recht stark ausgeprägte Gedanke der gegenseitigen Hilfeleistungspflicht allmählich unter dem Einfluß des römischen Rechtes fast völlig verschwindet und daß dann allmählich dieser urdeutsche Gedanke auf dem Umweg über das französische Recht, das ja

von altdeutschen Rechtsquellen stark beeinflußt ist, wieder im deutschen Strafrecht Eingang findet.

Erst durch die nationalsozialistische Gesetzgebung jedoch gelangte der deutsche Gedanke der gegenseitigen Hilfeleistung auch ohne ausdrückliche polizeiliche Aufforderung wieder zu seiner ursprünglichen Gestalt. Bevor wir aber auf diese Ausgestaltung eingehen, wollen wir die bisherige Regelung der Nothilfepflicht nach dem früheren Recht des § 360 Z. 10 RStrGB. einer Würdigung unterziehen.

§ 2. Der frühere Rechtszustand nach § 360 Ziff. 10 RStrGB. und das Bedürfnis zu seiner Änderung.

§ 360 Ziff. 10 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 hatte folgenden Wortlaut:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft wird bestraft:

10. wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not von der Polizeibehörde oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte."

Schon rein äußerlich durch die Einordnung im 29. Abschnitt des zweiten Teiles des Strafgesetzbuches, sowie durch die Höhe der angedrohten Strafe gemäß § 1 Abs. III StrGB. erkennen wir, daß die unterlassene Hilfeleistung im deutschen Strafrecht nur als Übertretung, also als Delikt von sehr untergeordneter Bedeutung, behandelt wurde. Der Grund der Strafbarkeit ist nur die Nichtbefolgung der polizeilichen Aufforderung, also der Ungehorsam gegen die staatliche Behörde gewesen. Erst in zweiter Linie ist der Grund der Strafbarkeit die Verletzung der gegenseitigen Hilfepflicht unter den Menschen. Denn diese wird ja nur bestraft, wenn die Polizeibehörde zur Hilfeleistung aufgefordert hat und dieser Aufforderung nicht nachgekommen worden ist. Das Motiv dieser gesetzlichen Bestimmung war also nicht etwa die Verletzung der Treuepflicht gegenüber den hilfsbedürftigen Mitmenschen, sondern lediglich der Ungehorsam gegen die Anweisung der staatlichen Organe. Dementsprechend wurde dieser Ungehorsam auch nur mit geringfügiger Strafe be-

droht und stand in einer Linie mit anderen kleinen Polizeidelikten. Es wurde also gewissermaßen nur als eine Ordnungswidrigkeit gegen die polizeiliche Anordnung betrachtet, aber nicht als mehr.

Schon in früheren Jahren empfand man in weitesten Kreisen diese Art der Gesetzgebung als groben Übelstand. Bereits im Jahre 1906 ist North von der Notwendigkeit einer gesetzlichen Neuregelung der Nothilfepflicht überzeugt.[1]) In einer abschließenden Betrachtung seiner Abhandlung über die Nothilfepflicht trifft er diese Feststellung und macht selbst einen Vorschlag für eine Änderung, der zum Teil der jetzigen Fassung entspricht. In erster Linie ist North in diesem Vorschlag dafür, daß die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung unabhängig sein soll von einer vorgängigen polizeilichen Aufforderung. Dann gibt er auch dem Wunsche nach Erhöhung des Strafrahmens Ausdruck. Beides ist durch die nationalsozialistische Neufassung des Gesetzes erfolgt. Daß North im weiteren die Unterscheidung trifft zwischen vorsätzlicher und fahrlässiger Unterlassung der Hilfeleistung, sowie in den Folgen, ob nämlich der Gefährdete infolge der Unterlassung ums Leben kommt oder nicht, scheint doch zu sehr ins Einzelne zu gehen und dürfte zweckmäßigerweise dem richterlichen Ermessen bei Zuteilung der Strafe anheimgestellt werden.

Aber nicht nur von privater Seite wurde von jeher dieser Teil der Gesetzgebung als äußerst mangelhaft empfunden, sondern auch die maßgebenden amtlichen Stellen beschäftigten sich mit dem Gedanken einer Neufassung dieser Materie.

Während in dem Vorentwurf von 1909 und im Gegenentwurf dazu von 1911 der Tatbestand des § 360, 10 sachlich unverändert als § 308 Nr. 8, bzw. 358 Nr. 13 wiedergegeben wurde, wurde schon im Entwurf von 1919 als § 199 vorgeschlagen, die unterlassene Hilfeleistungen zum Vergehen zu erheben und die „Verletzung anderer wichtiger Interessen" neben die erhebliche Eigengefahr als Rechtfertigungsgrund zu setzen.

Ebenso wurde im amtlichen Entwurf eines allgemeinen deutschen Strafgesetzbuches von 1925 als § 220 zwar im wesent-

[1]) North, Die Nothilfepflicht, S. 140 ff.

lichen der Tatbestand des § 360, 10 wiedergegeben, die Tat aber zum Vergehen gemacht. Das Erfordernis der vorgängigen polizeilichen Aufforderung blieb bestehen. Dagegen wird in dem Entwurf von 1927 die unterlassene Hilfeleistung wieder unter die Übertretungen eingereiht. Hier wird als § 401 der bisherige § 360, 10 ziemlich wörtlich wiedergegeben. Lediglich tritt wieder als Strafausschließungsgrund die „Verletzung anderer wichtiger Interessen" hinzu.

Alle diese Vorschläge in den zahlreichen Entwürfen, Vorentwürfen und Gegenentwürfen der schwerfälligen früheren deutschen Gesetzgebungsmaschinerie können sich aber von der polizeilichen Aufforderung als Voraussetzung für die Strafbarkeit der unterlassenen Hilfeleistung nicht trennen. Es widersprach eben der liberalistischen Denkungsweise der damaligen Zeit, daß ein Mensch einem anderen Hilfe leisten sollte ohne irgendwelche ausdrückliche Aufforderung. Die Trennung von Moral und Recht bestand damals in noch viel weitergehendem Maße wie heute. Moralisch war nach damaliger Auffassung der Mensch wohl verpflichtet, seinen Mitmenschen zu helfen, aber eine Rechtspflicht wollte daraus nicht abgeleitet werden. Das gegenseitige Sicheinsetzen füreinander war eben damals unbekannt.

Eine wirklich brauchbare Fassung konnte erst aus dem nationalsozialistischen Ideengut und der daraus entspringenden Auffassung von Treuepflicht kommen. So wurde schließlich in dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935, — das mehr als eine Novelle zum StrGB. in dem bisher üblichen Sinn, vielmehr, besonders durch die Neufassung des § 2, den entscheidenden Durchbruch nationalsozialistischer Rechtsauffassung auf dem Gebiet des Strafrechts bedeutete, — der Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung als § 330 c in einer neuen, nationalsozialistischer Anschauung entsprechenden Fassung gebracht, indem es hieß:

> „Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, insbesondere, wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, obwohl er

der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten genügen kann, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen § 360 Ziff. 10 sind also:

1. die unterlassene Hilfeleistung ist nicht mehr eine Übertretung, also ein Delikt untergeordneter Bedeutung, sondern, wie es nationalsozialistischer Auffassung von Treuepflicht unter den Volksgenossen entspricht, ein Vergehen.
2. Auch ohne vorherige polizeiliche Aufforderung ist die Unterlassung der Nothilfepflicht strafbar.
3. Als weiterer Rechtfertigungsgrund tritt neben die erhebliche eigene Gefahr die Verletzung anderer wichtiger Pflichten, wodurch auf die Pflichtenkollision, in die man bei Ausübung der Nothilfepflicht geraten kann, ausdrücklich Rücksicht genommen wurde.

Durch die äußere Anordnung als § 330 c ist die unterlassene Hilfeleistung unter die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen des 27. Abschnittes des Reichsstrafgesetzbuches eingereiht worden, woraus ersichtlich ist, daß der Strafzweck der Verstoß gegen die Volksgemeinschaft ist, da durch Unterlassung der Nothilfepflicht eine Gefahr für die Allgemeinheit des Volkes hervorgerufen wird.

B) Das geltende Recht.

I. § 330 c RStGB.

§ 3. Unglücksfall.

Erste Voraussetzung für die Pflicht zur Nothilfe ist der Eintritt eines Falles, in dem Hilfeleistung notwendig ist. Das Gesetz bezeichnet als solche Fälle, wie schon früher in § 360, 10: „Unglücksfälle oder gemeine Gefahr oder Not". Was ist nun der Unterschied zwischen diesen drei Begriffen und was wird durch dieselben bezeichnet?

Zunächst nennt das Gesetz die „Unglücksfälle". Das Wort Unglücksfall ist die Zusammenziehung der zwei Wörter „Unglück" und „Fall". Unglück ist das Gegenteil von Glück, es bezeichnet also eine Lage, die für denjenigen, der sich darin befindet, kein Glück, also unerfreulich und unerwünscht. ist Durch das zweite Wort „Fall" wird ausgedrückt, daß unter dem Begriff nicht eine dauernde Lage zu verstehen ist, sondern ein unerwartet schnell eintretendes Ereignis. Unter Unglücksfall ist also nicht z. B. eine dauernde traurige Lage eines Menschen durch Krankheit oder Armut zu verstehen. Eine solche Lage bezeichnen wir wohl als Unglück, nicht aber als Unglücksfall. Damit ein Ereignis zu einem Unglücksfall wird, muß ferner der Schaden, den es anrichtet, ein erheblicher sein; denn sonst ist es ja kein Unglück, wenn der Schaden für denjenigen, der ihn erleidet, nur von geringer Bedeutung ist.[1]) Dadurch wird der Begriff des Unglücksfalles abgegrenzt von dem „Unfall", worunter wir jedes schädigende Ereignis verstehen, gleichgültig, ob seine Folgen von erheblicher Bedeutung sind oder nicht.

Ein Unglücksfall ist also ein plötzlich eintretendes Ereignis, durch das ein erheblicher Schaden angerichtet wird und zwar muß ein Schaden auch schon wirklich entstanden oder doch mit Sicherheit zu erwarten sein und nicht nur die Gefahr bestehen, daß ein solcher eintreten wird.

Der Schaden kann sich auf Leben, Gesundheit oder Eigentum des Geschädigten erstrecken,[2]) alles ist für ihn unerfreulich und unerwünscht, somit ein Unglück. Durch den Unglücksfall geschädigt sein kann sowohl eine Mehrheit von Menschen als auch ein Einzelner, wie die herrschende Auffassung ist.[3]) Vereinzelt wurde früher die Meinung vertreten, daß individuelle Unglücksfälle ausgeschlossen seien. Diese Meinung ist unbedingt zurückzuweisen. Das Gesetz bietet nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, es ist im Gegenteil daraus, daß das Gesetz ausdrücklich von „gemeiner" Gefahr und Not spricht, zu schließen, daß Unglücksfälle auch individueller Natur gemeint sind. Diese Ansicht wird heute auch ausnahmslos vertreten.

---

[1]) Leipz. Kom. § 360, X, 3.
[2]) Leipz. Kom. § 360, X, 3.
[3]) So u. a. Frank, § 360, N. X, 1, a.

Gleichgültig ist die Entstehungsursache des Unglücksfalles. Er kann hervorgerufen werden durch Naturgewalt, durch die Tätigkeit von anderen Menschen oder von Tieren, wie auch durch die Tätigkeit des Geschädigten selbst. Als Beispiele für die häufigst auftretenden Unglücksfälle seien genannt: Durch Naturgewalt: Erdbeben, Explosionen, Sturmkatastrophen, Erdsturz, Schnee-, Eis- oder Steinlawinen. Durch die Tätigkeit von anderen Menschen: Eisenbahnunglücke, Flugzeugabstürze, sowie überhaupt Verkehrsunfälle jeder Art, soweit sie durch menschliche Tätigkeit hervorgerufen werden. Auch Tiere können die Ursache für Unglücksfälle sein, z. B. ein wildgewordener, ausgebrochener Stier oder scheuende Pferde. Denkbar ist auch ein Unglücksfall, der durch eine gesundheitliche Störung des Betroffenen hervorgerufen ist. Wenn z. B. jemand auf der Straße plötzlich von einem Blutsturz oder einem epileptischen Anfall befallen wird, so ist ein vorübergehender Passant unbedingt zur Hilfeleistung verpflichtet, da eine solche in diesem Fall zweifellos erforderlich sein wird, um von dem Betroffenen weiteres Übel abzuwenden.

Natürlich kann auch der Geschädigte selbst Ursache des Unglücksfalles sein, sei es aus Nachlässigkeit (Kraftfahrzeugunglück), sei es aber auch vorsätzlich, z. B. um eine Versicherungssumme zu erlangen oder in selbstmörderischer Absicht. Nicht zu billigen ist die in DJZ. 1908, Sp. 877, auch von Göbel vertretene Ansicht, daß es sich bei einem Selbstmordversuch nicht um einen „Unglücksfall" handle. Nach herrschender Meinung liegt auch bei einem Selbstmordversuch, wo also der Verletzte selbst die Verletzung des Rechtsgutes der Gesundheit herbeigeführt hat, ein Unglücksfall im Sinne unserer Bestimmung vor.[4]) Bei gegenteiliger Ansicht würde eine außerordentliche Unsicherheit entstehen, da ja im einzelnen Falle, der meistens ein schnelles Eingreifen erforderlich macht, nicht erst lange nachgeprüft werden kann, durch wen der Unglücksfall herbeigeführt wurde, ob durch einen anderen oder durch den Betroffenen selbst. In diesen Fällen ist also die Pflicht zur Hilfeleistung auch geboten, da es dem gesunden Volksempfinden widerspricht,

[4]) So HRR, 1928, S. 2240.

daß ein Mensch sich selbst schädigt. Ein Einschreiten dagegen erscheint als unbedingt erforderlich. Das schädigende Ereignis muß ferner von irgend einer Seite aus als unerwartet erscheinen. Dabei ist nicht notwendig, daß es für den Betroffenen unerwartet ist; denn dieser kann ja, wie wir oben sahen, sogar den Unglücksfall selbst vorsätzlich bewirken. Es genügt also auch, wenn es z. B. nur für den Nothilfepflichtigen ein unerwartetes Ereignis ist.

Eine weitere Voraussetzung der Hilfeleistungspflicht ist, daß die Wirkung des Unglücksfalles durch die Hilfeleistung gehemmt oder gemindert werden kann. Sinnlos ist es ja, bei Unglücksfällen Hilfe leisten zu wollen, wenn überhaupt nichts mehr zu helfen ist. Wenn also bei einem Unglücksfall das schädigende Ereignis schon vollendet ist und nicht mehr fortdauert (ein Haus ist völlig eingestürzt, irgendwelche weitere Gefahr besteht nicht mehr), so kann man nicht mehr von einem Unglücksfall im Sinne einer Voraussetzung für die Hilfeleistungspflicht sprechen.

North[5]) ist der Anschauung, daß eine Hilfeleistungspflicht nur dann geboten sei, wenn der Unglücksfall einer organisierten Hilfeleistung bedarf. Diese Anschauung kann höchstens dann gerechtfertigt werden, wenn, wie früher, eine polizeiliche Aufforderung die Voraussetzung zur Hilfeleistungspflicht ist, obwohl auch damals diese Auffassung sehr bestritten war und wohl eine „allzu große Einschränkung des Begriffes Unglücksfall" bedeutete.[6]) Heute, wo eine Hilfeleistung immer, wenn sie von Nutzen sein kann, geboten ist, ganz gleichgültig, ob von der Polizei dazu aufgefordert wurde oder nicht, muß es natürlich auch völlig gleichgültig sein, ob eine organisierte Hilfeleistung erforderlich ist oder nicht. Jeder muß helfen, soweit es in seinen Kräften steht und soviel er kann. Ob diese Hilfeleistung nun organisiert ist oder nicht, darauf kann es wirklich nicht ankommen.

Wir können nunmehr den Begriff des Unglücksfalles im Sinne unserer Bestimmung etwa folgendermaßen formulieren: „Ein Unglücksfall ist ein unerwartet schnell eintretendes Ereig-

---

[5]) a. a. O. S. 46.
[6]) Olshausen, § 360, 10 Anm. b, alpha.

nis, durch das Leben, Gesundheit, oder Eigentum von Menschen in erheblichem Maße verletzt werden und dessen schädigende Wirkung durch Hilfeleistung gehemmt oder gemindert werden kann."

§ 4. Gemeine Gefahr.

Als zweiter Bedürfnisfall für die Hilfeleistungspflicht ist im Gesetz die „gemeine Gefahr" genannt. Der Begriff der Gefahr und der gemeinen Gefahr ist ein im Reichsstrafgesetzbuch zahlreich verwendeter technischer Ausdruck. Eine Begriffsbestimmung desselben war bisher im Gesetz nicht enthalten, weshalb in der Literatur darüber viel geschrieben worden ist. In der Novelle vom 28. Juni 1935 finden wir jedoch neben unserem § 330 c auch eine Neufassung des § 315. In dieser Bestimmung, die die Gefährdung des Eisenbahnverkehrs, der Schiffahrt oder der Luftfahrt unter Strafe stellt, wurde nun erstmals von gesetzgeberischer Seite her eine Definition des Begriffes der Gemeingefahr gegeben. Es heißt hier nämlich in Abs. III:

> „Gemeingefahr bedeutet eine Gefahr für Leib oder Leben, sei es auch nur eines einzelnen Menschen, oder für bedeutende Sachwerte, die in fremdem Eigentum stehen oder deren Vernichtung gegen das Gemeinwohl verstößt."

Im Gegensatz zu allen früheren Anschauungen braucht sich also nach dieser Definition die gemeine Gefahr nicht auf einen individuell nicht beschränkten Kreis von Personen, bzw. auf eine nicht begrenzte Menge von Eigentum zu erstrecken, sondern es fällt hier auch die Gefahr für Leib oder Leben eines einzelnen Menschen und für bedeutende Sachwerte, die in fremden Eigentum, also natürlich auch im Eigentum eines Einzelnen stehen, unter den Begriff der gemeinen Gefahr.

Nun steht jedoch nicht fest, ob diese Definition nur für den Begriff der Gemeingefahr im Sinne des § 315 gelten soll oder aber, ob dies eine einheitliche Definition dieses Begriffes für das ganze Reichsstrafgesetzbuch darstellen soll, in diesem Falle also auch für § 330 c.

Daß natürlich die „Gemeingefahr" (§ 315) nichts anderes ist als die „gemeine Gefahr" (§ 330 c), ist schon aus sprachlichen Gründen eine Selbstverständlichkeit.

Es sprechen jedoch andere Gründe dagegen, daß der Begriff der Gemeingefahr im Sinne des § 315 ein einheitlicher für das Reichsstrafgesetzbuch sein soll.

Zum ersten ist in der gleichen Novelle vom 28. Juni 1935 eine neue Bestimmung § 143 a, in der es in Abs. III heißt: „. . . Hat der Täter eine Gemeingefahr (§ 315 Abs. 3) herbeigeführt . . . .". Es ist hier also ausdrücklich auf die Begriffsbestimmung des § 315 Bezug genommen, d. h. es soll hier eine Gemeingefahr im Sinne des § 315 Abs. 3 gemeint sein. Wenn diese Begriffsbestimmung dagegen eine einheitliche wäre, so wäre diese Bezugnahme völlig überflüssig. In § 330 c ist keine solche Bezugnahme vorhanden. Der Gesetzgeber wollte also ausdrücklich, daß unter Gemeingefahr im Falle des § 143 a eine solche im Sinne des § 315 Abs. 3 zu verstehen ist, woraus geschlossen werden kann, daß für den Fall der gemeinen Gefahr im Sinne des § 330 c nicht die Begriffsbestimmung des § 315 maßgebend sein soll.

Außerdem ist in § 330 c wie schon im früheren § 360, 10 neben dem Fall der gemeinen Gefahr der der gemeinen Not genannt. Da nun aber die Not im Sinne unserer Bestimmung zweifellos nur eine „gemeine" sein kann, also nicht die eines einzelnen Menschen, so muß mit Sicherheit daraus geschlossen werden, daß das für beide Begriffe gemeinsame Adjektiv „gemein" auch im gleichen Sinn auf beide Begriffe angewendet werden muß.

Es erscheint demnach zweifelsfrei, daß der Gesetzgeber die Definition des § 315 Abs. 3 für § 330 c nicht angewendet wissen wollte, daß also auch im neuen § 330 c von einer gemeinen Gefahr, ebenso wie früher bei § 360, 10, nur gesprochen werden kann, wenn eine Gefahr vorliegt, die sich auf einen individuell unbegrenzten Kreis von Personen oder Sachen erstreckt. Diese Auslegung wird überhaupt im Reichsstrafgesetzbuch immer dann anzunehmen sein, wenn nicht wie in § 143 a ausdrücklich auf § 315 Abs. 3 Bezug genommen ist.

Was ist nun unter „Gefahr" zu verstehen? Im Gegensatz zum Unglücksfall bezeichnet die Gefahr, daß ein schädigendes Ereignis noch nicht eingetreten zu sein braucht, daß aber mit

dem Eintritt eines solchen mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit gerechnet werden muß. Um eine Hilfeleistungspflicht zu begründen, muß die Wahrscheinlichkeit der Gefährdung wohl meist eine ziemlich große sein. Ist die Wahrscheinlichkeit nur eine geringe, so ist dies meist kein Grund zur Hilfeleistung. Damit nun eine solche große Wahrscheinlichkeit für den Eintritt eines schädigenden Ereignisses vorhanden ist, muß irgendwie ein regelwidriger Zustand vorliegen. Denn unter völlig normalen Verhältnissen kann ja nicht damit gerechnet werden, daß ein Ereignis eintritt, welches Unheil anrichtet. Es liegt also bei nur geringer Wahrscheinlichkeit keine Gefahr vor. Wir reden dann nämlich nicht von Gefahr im Sinne unserer Bestimmung, wenn auch oft in solchen Fällen im Sprachgebrauch des täglichen Lebens das Wort Gefahr verwendet wird. Man sagt z. B. oft, es ist gefährlich, eine Luftreise zu unternehmen oder eine schwierige Klettertour anzutreten. Es besteht ja in diesen Fällen auch eine gewisse Wahrscheinlichkeit, daß dabei ein Unglücksfall eintritt. Von Gefahr in dem Sinne, daß man zur Hilfeleistung verpflichtet ist, wird aber niemand sprechen, solange alles in Ordnung ist. Wenn aber z. B. bei dem Flugzeug, in dem man die Luftreise antritt, eine Tragfläche beschädigt ist, oder, wenn während der Klettertour ein Wettersturz unmittelbar bevorsteht, so ist die Wahrscheinlichkeit eines Unfalles sehr groß, der Flieger, bzw. der Bergsteiger befinden sich jetzt erst in „Gefahr", sie können von Glück reden, wenn sie trotzdem ihre Unternehmungen gut zu Ende führen. Maßgebend für den Begriff der Gefahr ist also, daß ein a n o r m a l e r Zustand besteht, durch den die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses eine große ist.[1]) Liegt kein solcher anormaler Zustand vor, so kann man also nicht von „Gefahr" im Sinne unseres Gesetzes reden.

Natürlich läßt sich hier eine genaue Abgrenzung zwischen kleiner oder großer Wahrscheinlichkeit nicht ziehen. Es muß dies nach den Umständen des einzelnen Falles jeweils betrachtet werden, wie überhaupt die Hilfeleistungspflicht nicht an starre begriffliche Voraussetzungen gebunden sein soll. Jeder Mensch

[1]) Frank, § 1, N II, 1; North, S. 35; Rotering, ZStrW. 23, 358.

soll es im einzelnen Fall selber fühlen, ob seine Hilfe von Nutzen sein kann oder nicht. Die Voraussetzungen sind nur deshalb im Gesetz aufgeführt, damit ein ungefährer Maßstab vorhanden ist für die Fälle, in denen Hilfeleistung notwendig erscheint. Es wird jedoch darüber später noch ausführlicher zu reden sein. Jetzt wollen wir weiter versuchen, den Begriff der gemeinen Gefahr zu bestimmen.

Wir sahen also, daß ein regelwidriger Zustand vorliegen muß, der mit großer Wahrscheinlichkeit den Eintritt eines schädigenden Ereignisses herbeizuführen geeignet ist. Das Ereignis, mit dessen Eintritt wir rechnen, kann natürlich ebenso, wie es beim Unglücksfall der Fall ist, sowohl Leben und Gesundheit, als auch das Eigentum schädigen. Auch ist es gleichgültig, von wem der gefährliche Zustand geschaffen wurde, ob von Naturgewalt oder durch Menschen.[2]) Für all dies gilt dasselbe, was schon oben beim Unglücksfall gesagt wurde.

Mit vollem Recht spricht das Bayerische Oberste Landesgericht in einer Entscheidung (Entsch. des bayer. Obst. L. G. in Strafsachen, Band 15, Seite 9) aus, daß auch der Krieg als eine gemeine Gefahr im Sinne des § 360, 10 anzusehen ist. Die Anwendbarkeit des § 360, 10 beziehe sich nicht nur auf die kleinen Gemeinwesen drohende Gemeingefahr, sondern ebenso auf Gefahren, die einem Lande oder dem ganzen Reiche drohen. Und eine solche Gefahr stellt zweifellos der Krieg dar. Wenn für solche Kriegsfälle Kriegssondergesetze bestehen, so bleibt dennoch auch für diese Fälle § 360, 10 (bzw. heute § 330 c) in Wirksamkeit, wenn auch vielleicht als subsidiäre Bestimmung hinter diesen Kriegssondergesetzen. Es lassen sich sehr wohl Fälle denken, wo unsere Bestimmung im Kriegsfall anwendbar sein kann, wie z. B. der der Entscheidung zugrundeliegende Fall, wo der Angeklagte auf Grund des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873[3]) zum Führer eines Gespannes bestellt worden war, diese Dienstleistung jedoch verweigerte und deshalb mit vollem Recht aus § 360, 10 RStrGB. verurteilt wurde. Der Fall gab damals zu einer vielseitigen Stellungnahme Anlaß.

---

[2]) L. K. § 360, X, 4.
[3]) RGBl. I, S. 129.

Meistens wurde die Ansicht des bayer. Obst. L. G. gebilligt,[4]) nur in einem Aufsatz des „Recht“ [5]) wurde die gegenteilige Ansicht ausgesprochen. Der Verfasser sieht hier im Krieg keine gemeine Gefahr im Sinne des § 360, 10, da durch einen Krieg keine „unmittelbare“ Gefahr hervorgerufen werde. Er sieht ferner den Ersatz der fehlenden Strafvorschriften im Kriegsleistungsgesetz durch § 360, 10 als unzulässig an, da er diese strafrechtliche Bestimmung nur auf polizeilichem Gebiet für anwendbar hält, die Materie der Kriegsleistungen dagegen sei durch die besonderen Gesetze, wie das Gesetz vom 13. 6. 1873, erschöpfend geregelt. Es dürfte jedoch dieser Ansicht eine viel zu enge Auslegung des § 360, 10 zugrundeliegen, die vor allem heute nicht mehr angenommen werden darf.

Nach all diesem können wir also den Begriff der gemeinen Gefahr im Sinne des § 330 c etwa folgendermaßen definieren: „Gemeine Gefahr ist ein regelwidriger Zustand, durch den mit großer Wahrscheinlichkeit ein Ereignis hervorgerufen wird, welches Leben, Gesundheit oder Eigentum von Menschen in individuell nicht begrenztem Umfang verletzt.“

In einzelnen Fällen kann es natürlich denkbar sein, daß auch in einem Fall, auf den diese Definition nicht zutrifft, nach gesundem Volksempfinden eine Pflicht zur Hilfeleistung vorliegt. Wenn dann nach dem Grundgedanken unseres Gesetzes Bestrafung nötig erscheint, so wird diese nach § 2 RStrGB. auch erfolgen können; denn der Richter soll ja nicht an die starren Begriffsbestimmungen streng gebunden sein. Diese sollen vielmehr nur für den Regelfall dienen, ohne daß aber dadurch in einem Ausnahmefall, in dem das Volksempfinden auch Bestrafung verlangt, der Täter straffrei ausgehen soll, nur weil er nach dem Wortlaut des Gesetzes nicht bestraft werden kann.

§ 5. Gemeine Not.

Die Not nimmt gewissermaßen eine Mittelstellung zwischen den Begriffen der gemeinen Gefahr und des Unglücksfalles ein. Von der Gefahr unterscheidet sie sich dadurch, daß das schä-

[4]) So Leipziger Zeitschrift, 9, 711; Beling ZStrW. 39, 665; Olshausen, b. beta.

[5]) Hartmann, Recht, 1915, 297; gleiche Ansicht: L. K. § 360, X, 9.

digende Ereignis bereits eingetreten ist, daß also nicht erst mit Wahrscheinlichkeit mit dem Eintritt desselben gerechnet werden muß. Der Unterschied gegenüber dem Unglücksfall liegt darin, daß das schädigende Ereignis nicht plötzlich eintritt. Während ein Unglücksfall in einem kurzen Zeitraum eintritt, ist die Not ein dauernder Zustand, der bereits Schaden angerichtet hat und nach menschlicher Voraussicht auch noch weiteren Schaden anrichten wird.

Auch auf die Not bezieht sich das vor dem Wort Gefahr stehende Eigenschaftswort „gemeine", wie allgemein angenommen wird und was auch rein sprachlich betrachtet einwandfrei feststeht. Gerade bei der Not kann ja auch eine Pflicht zur Hilfeleistung nicht vorliegen, wenn nur ein beschränkter Personenkreis davon betroffen ist. Vielmehr muß hier an solche Fälle gedacht werden, wo ein ganzes Gemeinwesen durch einen regelwidrigen Zustand sich in einer schlechten Lage befindet, die durch Hilfeleistung gebessert werden kann. Als Beispiele dafür können Hungersnot oder Wassernot gelten, wo alles zusammenhelfen muß, um möglichst bald wieder normalere Verhältnisse herzustellen.

Diese drei Begriffe, der Unglücksfall, die gemeine Gefahr und die gemeine Not bilden also nach dem Wortlaut des Gesetzes die Voraussetzungen für die Hilfeleistungspflicht. Sie sind jedoch nur als die wichtigsten Fälle, gewissermaßen als Beispiele, hier angeführt. Der echte Nationalsozialist wird aber auch in Fällen, die nicht ausdrücklich im Gesetz genannt sind, es als seine unbedingte Pflicht ansehen, Hilfe zu leisten, wenn dadurch wirklich geholfen werden kann und dem Richter im dritten Reich ist durch § 2 nunmehr auch die Ermächtigung gegeben, in Aufhebung des früheren Grundsatzes „nulla poena sine lege" einen Menschen, der nicht so handelt, auch dann zu bestrafen, wenn keine dieser drei im Gesetz erwähnten Voraussetzungen zutrifft, eine Bestrafung aber dennoch erforderlich erscheint.

§ 6. **Der Inhalt der Hilfeleistung.**

Auch für den Inhalt der Hilfeleistung lassen sich keine bestimmten Regeln aufstellen. In einem Bedürfnisfall hat jeder nach bestem Können Hilfe zu leisten. Er hat dabei zu tun, was

in seinem Vermögen steht und was zur Verringerung des Übels von Nutzen sein kann. Man wird aber hier nicht zu weit gehen dürfen und von einem Leistungspflichtigen nicht etwa ein „heroisches" Verhalten fordern können. Im einzelnen Fall nur kann entschieden werden, was verlangt werden kann und es wird dabei vor allem auf das Verhältnis der verlangten Leistung zum Wert des gefährdeten Rechtsgutes Rücksicht genommen werden müssen. So wird man z. B. bei Gefährdung von Menschenleben viel höhere Anforderungen an den Leistungspflichtigen stellen, als bei der Gefährdung von bloßen Sachwerten oder bei geringfügiger Gesundheitsgefährdung.[1])

Gleichgültig ist es, ob es sich um persönliche Leistungen oder um Sachleistungen handelt. In der Regel wird es sich zwar um persönliche Leistungen also um Arbeitsleistungen handeln. Es ist aber auch sehr wohl denkbar, daß zur Hilfeleistung Sachleistungen erforderlich werden. Auch diese Leistungen gehören unbestritten zum Leistungsinhalt unserer Bestimmung. Es heißt hier, „wer . . . . nicht Hilfe leistet . . . .". Dies ist also eine generelle Ausdrucksweise, wobei natürlich die Hilfeleistung in jeder Leistung bestehen kann, die zur Abwendung des Übels von Nutzen ist. Als Sachleistungen können vor allem in Frage kommen: Zur Verfügung Stellen von Gerätschaften (Schaufeln, Feuerlöschern, Seilen) oder aber von verbrauchbaren Gegenständen, wie Nahrungsmitteln, Brennmaterial oder Medikamenten. Ebenso ist die Benutzung von Räumlichkeiten des Leistungspflichtigen als Hilfsmittel denkbar. Entschädigungsansprüche des Pflichtigen können gegeben sein; dies bestimmt sich jedoch nach bürgerlichem bzw. öffentlichem Recht und ist für die strafrechtliche Betrachtung ohne Belang.

Strafbar ist es auch, wenn jemand nicht rechtzeitig Hilfe leistet, obwohl er dazu imstande gewesen wäre.[2]) Wenn er dann verspätet doch noch seiner Pflicht nachkommt, ohne daß dies dann noch von großen Nutzen ist, so wird dies seine Schuld nicht aufheben.

Vielfach wurde bestritten, ob bei der Hilfeleistungspflicht auch die Anwendung von besonderen Fachkenntnissen oder

[1]) Siehe auch amtliche Begründung, S. 42/43.
[2]) L. K. § 360, X, 12.

Fähigkeiten gefordert werden könne. Insbesondere wurde dabei auf die Bestimmung des § 144 der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach Ärzte nicht zu ärztlicher Hilfeleistung gezwungen werden könnten. Darüber ist folgendes zu sagen: Wenn jedermann zur Hilfeleistung herangezogen werden kann, so widerspricht es doch unbedingt dem gesunden Menschenverstand, daß jemand, der besondere Kenntnisse hat, die bei der Hilfeleistung von Nutzen sein können, diese Kenntnisse gleichsam ausschalten sollte und nur als „Privatperson" handeln sollte. Er müßte ja dann direkt gegen seine Natur handeln; denn es wäre wohl kaum denkbar, daß z. B. ein Arzt bei einem Unglücksfall zur Hilfeleistung herangezogen würde und sich sagen würde: Hier handle ich jetzt nur als Privatmann, nicht aber als Arzt. Eine solche Trennung in zwei Persönlichkeiten ist vernunftwidrig. Jeder hat nach bestem Können zu handeln und ein Arzt hat eben in solchen Fällen unbedingt seine Fähigkeiten und Kenntnisse als Arzt zu verwerten, wenn dies von Nutzen sein kann. Die Bestimmung des § 144 RGO. besagt lediglich, daß besondere Bestimmungen für Medizinalpersonen, welche ihnen einen Zwang zur ärztlichen Hilfeleistung auferlegen, aufgehoben werden. Dies kann sich jedoch nur auf Bestimmungen für Einzelfälle der Inanspruchnahme von ärztlicher Hilfe beziehen, nicht aber auf die allgemeine Bestimmung des § 330 c, wonach bei Bedürfnisfällen jeder, somit auch der Arzt, zur Hilfeleistung herangezogen werden kann. Sie besteht im allgemeinen Interesse, während die Gewerbeordnung Bestimmungen für die private ärztliche Hilfeleistung im Auge hat.

Daß natürlich ein Arzt, der z. B. auf dem Wege zu einer dringenden, gefährlichen Operation ist, aus dem Gesichtspunkt der Verletzung anderer wichtiger Pflichten heraus nicht zur Hilfeleistung herangezogen werden kann, ist selbstverständlich. Darüber wird jedoch weiter unten die Rede sein.

In besonders gelagerten Fällen ist auch eine Stellvertretung zur Hilfeleistungspflicht möglich.[3]) Es ist nicht einzusehen, warum nicht in einem Falle, wo ein anderer genausogut die Leistung vornehmen kann, nicht dieser für den ursprünglich

[3]) Frank, § 360, N X, 2; North, S. 82.

Leistungspflichtigen eintreten soll. Etwas anderes ist es natürlich, wenn es gerade auf die Person des Leistungspflichtigen ankommt, sei es infolge seiner besonderen Kenntnisse, oder sei es bei Sachleistungen, daß gerade er im Besitz von besonders geeigneten Gegenständen ist. In solchen Fällen ist natürlich eine Stellvertretung ausgeschlossen.

Die Nothilfepflicht besteht auch Ausländern gegenüber, die sich als Gäste des deutschen Volkes im Reichsgebiet aufhalten; denn gerade ihnen gegenüber besteht für den Deutschen die Pflicht der Fürsorge gegenüber dem fremden Gast. Ebenso muß aber auch vom Fremden, der bei uns weilt, verlangt werden, daß er den Deutschen in Not oder Gefahr Hilfe leistet (§ 3 RStrGB.), genauso, wie es der Deutsche im Ausland als seine Pflicht ansehen muß, Angehörigen des Gastvolkes Hilfe zu leisten.[4])

§ 7. Das gesunde Volksempfinden.

Weiterhin heißt es in unserem Gesetze, „ . . . . obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist . . . .". Durch diese Worte ist die wesentlichste Änderung der Bestimmung gegenüber der früheren Fassung zum Ausdruck gebracht. Denn hierdurch wird erstens die Nothilfepflicht von der polizeilichen Aufforderung unabhängig gemacht und zweitens wird auch klar zum Ausdruck gebracht, daß es sich hier um eine P f l i c h t zur Hilfeleistung handelt. Dies entspricht weit besser nationalsozialistischer Rechtsauffassung als die ursprünglich im Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission in Aussicht genommene Fassung: „ . . . . obwohl dies nach gesunder Volksanschauung von ihm gefordert werden kann . . . .". Nach den nationalsozialistischen Leitsätzen für ein neues deutsches Strafrecht von Dr. Hans Frank baut sich das nationalsozialistische Strafrecht auf der völkischen Treuepflicht auf. Es heißt nämlich darin: [1]) „Der ausgeprägte Grundzug deutschen Wesens ist die Treue, höchste Verpflichtung zu letzter Einsatz- und Opferbereitschaft." Gemäß diesen Gedanken muß es also un-

[4]) Barth, J. W. 64, S. 2323; North, S. 56.
[1]) N. S. Leitsätze, S. 20.

bedingt ausdrücklich als Pflicht erklärt werden, daß der Deutsche seinem bedrängten Volksgenossen Hilfe leistet. Und der Maßstab dafür muß sein, ob es nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, nicht aber, ob es von ihm gefordert werden kann. Denn darin liegt ja wieder ein Schutz des Einzelnen vor allzu hohen Zumutungen. Nach nationalsozialistischer Auffassung von der Treuepflicht aber muß die Hilfeleistung eine unbedingte Pflicht sein. Und das gesunde Volksempfinden ist der Maßstab dafür, ob eine solche Pflicht vorhanden ist oder nicht, nicht aber dafür, ob dem Volksgenossen die Erfüllung dieser Pflicht zugemutet werden kann oder nicht; denn ist diese Pflicht vorhanden, so muß man sie auch unter allen Umständen erfüllen. Ist man aber durch irgendwelche andere wichtige Gründe (erhebliche Eigengefahr, Verletzung anderer wichtiger Pflichten) an der Hilfeleistung verhindert, so ist eben diese Pflicht nicht vorhanden. Deshalb ist die Ausdrucksweise des § 330 c unbedingt der von der Kommission in Aussicht genommenen vorzuziehen, die leicht zu einer irrigen Auffassung von deutscher Treuepflicht führen könnte.

Die unterlassene Hilfeleistung wird also heute — und das ist die grundlegende Änderung gegenüber früher — unter dem Gesichtspunkte der Verletzung der völkischen Treuepflicht bestraft und nicht als eine Übertretung der formellen gesetzlichen Bestimmung oder als Ungehorsam gegen die staatlichen Polizeiorgane.

Das gesunde Volksempfinden als Maßstab dafür, ob eine Rechtspflicht vorliegt oder nicht, ist ein sog. normatives Tatbestandsmerkmal. Die normativen Tatbestandsmerkmale stehen im Gegensatz zu den deskriptiven Tatbestandsmerkmalen. Während diese (die wiederum in objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale zerfallen) Voraussetzungen einer strafbaren Handlung darstellen, die vom Gesetzgeber beschreibend (deskriptiv) genau festgelegt worden sind und vom Richter im Einzelfall erkennend festgestellt werden, handelt es sich bei den normativen Tatbestandsmerkmalen um Voraussetzungen, die vom Richter auf Grund eines Werturteils festgestellt werden.[2]) Ein

[2]) Mezger, Strafrecht, S. 190 ff.

solches normatives Tatbestandsmerkmal ist in unserem Falle die Voraussetzung des „gesunden Volksempfindens" als Maßstab dafür, ob eine Hilfeleistungspflicht vorliegt oder nicht. Das normative Tatbestandsmerkmal der Beurteilung der Strafbarkeit einer Handlung nach gesundem Volksempfinden taucht zum erstenmal in unserem Strafrecht auf in der Novelle vom 28. Juni 1935 und zwar sind § 2 und unser § 330 c die bisher einzigen Bestimmungen des materiellen Strafrechts, in denen von diesem Begriffe die Rede ist.

Die Einführung dieses normativen Tatbestandsmerkmales in das deutsche Strafrecht war bedingt durch den nationalsozialistischen Grundsatz, daß ein Unterschied zwischen Moral und Recht nicht mehr bestehen dürfe. Was nach gesundem Volksempfinden strafwürdig ist, müsse auch tatsächlich bestraft werden. Damit will der Nationalsozialismus, daß die Gesetzgebung wieder zu ihrem ursprünglichen Sinn und Zweck zurückkehre, nämlich zur Verwirklichung des gesunden Rechtsempfindens des Volkes.

Die heute noch bestehende Tatsache des Unterschieds zwischen Moral und Recht hat sich erst im Laufe der Entwicklung der menschlichen Kultur herausgebildet. Der ursprüngliche Sinn der Einrichtung von Rechtssätzen ,von Gesetzen war ja der, Handlungen zu verhindern, die den Menschen als verwerflich erschienen, d. h. deren Verhinderung den Menschen als notwendig erschien. Somit war also der ursprüngliche Sinn der Gesetzgebung die Verhindung von unmoralischen Handlungen. Es bestand also zu Beginn der menschlichen Gesetzgebung eine völlige Deckung der Begriffe „Moral" und „Recht". Als Beispiel hierfür kann die mosaische Gesetzgebung dienen. Diese stellt gleichzeitig ethische Grundsätze und Rechtsgrundsätze auf. Die Erfüllung der ethischen Grundsätze wird unter Androhung von Strafe erzwungen. Es bestand damals also noch eine weitgehende Übereinstimmung von Recht und Sitte. Was sittlich als geboten erschien, war auch rechtsverbindlich. Im Laufe der Zeiten und der Weiterentwicklung der menschlichen Kultur verschoben sich jedoch diese Begriffe mehr und mehr. Es wurden Rechtsnormen aufgestellt; deren Übertretung wurde mit Strafe

bedroht. Außerdem wurden Normen der Moral aufgestellt, die gewissermaßen das innere Verhalten des Menschen regeln sollten. Ihre Erfüllung wurde jedoch in der Regel nicht durch äußere Mittel erzwungen, sondern den Menschen nur in ihrem eigenen Interesse anheimgestellt. Auch waren die Auffassungen über Moral bei den einzelnen Menschen immer sehr verschiedene.

Über den Unterschied zwischen Moral und Recht gibt es sehr viele verschiedene Auffassungen, die zu untersuchen jedoch hier nicht unsere Aufgabe sein kann. Für uns genügt die völlig unbestrittene Tatsache, daß sich die Begriffe nicht decken. Das Ideal einer jeden Gesetzgebung soll es jedoch sein, die Rechtsnormen in möglichst nahen Einklang mit den Normen der Sitte zu bringen.

Dies wurde zu den verschiedenen Zeiten und bei den verschiedenen Völkern mehr oder weniger weitgehend versucht. Die nationalsozialistische Gesetzgebung hat es sich nun bei ihrer Rechtserneuerung zum Ziele gesetzt, dieser Übereinstimmung zwischen sittlicher- und Rechtspflicht möglichst nahezukommen. Der Führer und Reichskanzler selbst hat schon wiederholt betont, daß es im nationalsozialistischen Staate keinen Unterschied zwischen Moral und Recht geben dürfe. In den oben bereits erwähnten nationalsozialistischen Leitsätzen heißt es:[3]) „Deutsches Rechtsgefühl und Sittlichkeitsempfinden klingen zusammen. Es wird Aufgabe des Staates sein, sein Recht so zu gestalten und anzuwenden, daß es diesen Einklang von Recht und Sittlichkeit nicht störe, sondern hell und stark widerklinge."

Gerade in der Frage der Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung zeigte sich so recht deutlich, wie weit jeweils die Annäherung von Recht und Sitte ging.[4]) Denn es bestand und besteht immer die sittliche Pflicht, seinem Mitmenschen in Gefahr durch tätige Hilfeleistung beizustehen. Diese sittliche Pflicht wurde je nachdem, wie die Anschauung über die Übereinstimmung von Recht und Sitte im Lauf der Zeiten war, zur Rechtspflicht erhoben oder nicht. Da das nationalsozialistische Straf-

[3]) N. S. Leitsätze, S. 21.
[4]) Siehe oben: „Geschichtlicher Rückblick".

recht „auf der völkischen Treuepflicht aufgebaut sein muß",[5]) führt das notwendig dazu, daß die sittliche Pflicht zur Hilfeleistung heute uneingeschränkt (eine Einschränkung der Pflicht gibt es nicht; denn in den im Gesetz vorgesehenen Ausnahmefällen liegt eben keine Pflicht mehr vor) zur Rechtspflicht erhoben werden mußte, deren Verletzung beträchtliche Strafe nach sich zieht.

Und Maßstab dafür, ob eine solche Pflicht vorliegt oder nicht, ist eben das gesunde Volksempfinden. Durch die Hereinnahme dieses Begriffes in das Strafrecht ist nunmehr die bisher größte Annäherung zwischen Moral und Recht erreicht.

Was versteht nun der Gesetzgeber unter „gesundem Volksempfinden"? Man kann hier leicht im Zweifel darüber sein, nach welchem Gesichtspunkt ein Richter im einzelnen Fall vorgehen muß, um festzustellen, ob nach dem gesunden Volksempfinden eine Pflicht zur Hilfeleistung vorgelegen hat oder nicht. Diese Frage muß jeder Richter nach seinem eigenen Empfinden beantworten können. Denn jeder normal und gesund empfindende Deutsche hat ein Gefühl in sich, das ihm sagt, was Treuepflicht ist. Und nach den neuen Grundsätzen über die Richterauslese, nach denen nicht nur wissenschaftliche Leistungen, sondern auch der Charakter für die Auswahl entscheidend sind, werden in Zukunft nur noch solche Männer über das gesunde Volksempfinden zu entscheiden haben, die selbst im Besitz dieses Empfindens sind und die deshalb aus sich selbst heraus beurteilen können, ob eine Pflichtverletzung vorgelegen hat oder nicht. Denn es soll ja nicht nach starren Gesetzesbestimmungen geurteilt werden, sondern nach der natürlichen Rechtsauffassung, die dem gesunden Teil unseres Volkes zueigen ist und deshalb dürfen gerade Richter nur noch Angehörige dieses gesund und natürlich empfindenden Volksteiles werden.

Es handelt sich hier also um einen gefühlsmäßigen Begriff, nach dem die Frage beurteilt wird, ob eine Pflicht zur Hilfeleistung vorhanden ist oder nicht. Solche Begriffe waren in der früheren Zeit, wo nur der starre Wortlaut des Gesetzes für die Beurteilung einer Straftat maßgebend war („nulla poena sine

[5]) N. S. Leitsätze, S. 12.

lege"), natürlich völlig unbekannt. Nach den damals geltenden Prinzipien durften ja auch solche Gefühlsmomente garnicht berücksichtigt werden. Erst heute wurde es durch den Nationalsozialismus möglich, daß bei der Beurteilung der Straftat nicht mehr danach gefragt wird, ob der Täter gegen den Wortlaut eines Strafgesetzes verstoßen hat, sondern es ist zu prüfen, ob ein Verstoß gegen den Grundgedanken, aus dem heraus ein Strafgesetz entstanden ist, vorgelegen hat. Und, um dies zu prüfen, genügt es nicht, rein verstandesmäßig festzustellen, inwieweit der Tatbestand einer gesetzlichen Bestimmung erfüllt ist, sondern es muß gefragt werden: Hat der Täter durch sein Verhalten die Treuepflicht verletzt, zu deren Schutz das Gesetz ergangen ist? Und zur Beantwortung dieser Frage müssen wir das Gefühl oder das gesunde Volksempfinden mitsprechen lassen. Dieser Grundsatz ist klar und deutlich in § 2 RStrGB. herausgestellt und in unserem Fall des § 330 c, wo ihm eine besondere Bedeutung zukommt zur Beurteilung, ob eine Treuepflicht vorlag oder nicht, noch besonders zum Ausdruck gebracht.

§ 8. **Die Verletzung der Nothilfepflicht.**

Mit Strafe bedroht wird nach § 330 c, wer es unterläßt, seiner Pflicht zur Hilfeleistung, wenn eine solche nach gesundem Volksempfinden vorliegt, nachzukommen. Bestraft wird also nicht ein positives Handeln, sondern ein Nichtstun, ein Unterlassen. Wir haben es hier also mit einem sog. Unterlassungsdelikt zu tun.

Die Wissenschaft unterscheidet zwei Arten von Unterlassungsdelikten: das sog. echte Unterlassungsdelikt(Omissivdelikt) und das sog. unechte Unterlassungsdelikt, d. i. ein Kommissivdelikt, also ein Begehungsdelikt, was aber durch Unterlassung einer bestimmten Handlung begangen wird. Die Nichterfüllung der Pflicht zur Hilfeleistung ist ein echtes Unterlassungsdelikt. Solche echten Unterlassungsdelikte sind in unserem geltenden Strafrecht ziemlich selten, weil die Rechtsordnung viel weniger ein positives Tun vorschreibt, als vielmehr ein solches verbietet, wenn es schädlicher oder gefährlicher Art

ist.[1]) Das positive Tun wird uns vielmehr meist durch die Sätze der Moral vorgeschrieben.

Eines dieser wenigen echten Unterlassungsdelikte ist die unterlassene Hilfeleistung; denn sie ist die Verletzung eines Gebotes durch Untätigkeit. Das Vergehen wird hier begangen durch ein Nichtstun.

Es kann jedoch nicht nur durch eine rein negative Tätigkeit, also durch ein Nichtstun, begangen werden, sondern auch sehr wohl durch eine positive Handlung.[2]) Wenn sich z. B. jemand, der einen anderen in Gefahr sieht und ihm helfen könnte, irgend eine Handlung vornimmt, die ihn an der Hilfeleistung verhindert, und dies tut, obwohl er Hilfe leisten könnte, hat er durch diese Handlung, also durch ein positives Tun, ein echtes Unterlassungsdelikt begangen, indem er sich dadurch der Pflicht zur Hilfeleistung entzog.

Daß ein echtes Unterlassungsdelikt in der Regel durch ein Nichtstun begangen wird, bedeutet jedoch nicht etwa, daß es nur durch ein Nichtstun w o l l e n begangen werden kann. Es gibt auch sehr wohl fahrlässige Unterlassungsdelikte und auch hier in unserem Fall eine fahrlässige Unterlassung der Hilfeleistungspflicht. Die Tatsache, daß es fahrlässige Unterlassungsdelikte gibt, bringt, wie Mezger [3]) sich ausdrückt, den Nachweis, daß zum Begriff der Unterlassung kein Wollen gehört. Die Unterlassung wird wohl in der Praxis meistens gewollt sein, es ist aber nicht wesensnotwendig für den Begriff der Unterlassung, daß sie gewollt ist. Es ist vor allem Fahrlässigkeit z. B. dann möglich, wenn der zur Hilfeleistung Verpflichtete meint, nicht dazu verpflichtet zu sein, weil er aus Fahrlässigkeit die aus der Hilfeleistung entstehende eigene Gefahr überschätzt.

Die Auffassung, ob es fahrlässige Unterlassungsdelikte, besonders, ob es eine fahrlässige Unterlassung der Hilfeleistung

---

[1]) Andere echte Unterlassungsdelikte sind: § 139 RStrGB. (Nichtanzeige bestimmter Verbrechen), § 361, Ziff. 9, § 346 RStrGB., § 4 mit § 43 Strandungsordnung, § 13 Sprengstoffgesetz.

[2]) Siehe v. Overbeck, Ger. S. 88, 319 ff.

[3]) Mezger, a. a. O. S. 131.

gibt, ist zwar bestritten, in neuerer Zeit neigt man aber mehr und mehr zur Bejahung dieser Frage.[4])

Binding stellt sich in seinem Lehrbuch ganz allgemein gegen die Behauptung, daß die fahrlässige Begehung von Delikten möglich sei, die einen Ungehorsam gegen den Amtsbefehl darstellen. Zu diesen „reinen Ungehorsamsdelikten" rechnet er auch die Bestimmung des § 360, Ziff. 10. Dadurch jedoch, daß nach der neuen Fassung von dem Erfordernis einer vorgängigen polizeilichen Aufforderung abgesehen ist, ist die unterlassene Hilfeleistung kein Ungehorsamsdelikt mehr, weshalb der Grund, aus dem heraus Binding die Unmöglichkeit ihrer fahrlässigen Begehung abgeleitet hat, hinfällig geworden ist.

Besonders muß nach nationalsozialistischer Auffassung die Möglichkeit der fahrlässigen Verletzung der Nothilfepflicht unbedingt bejaht werden, da hiernach jeder zur Wahrung der äußersten Sorgfalt verpflichtet ist, wenn es gilt, einem anderen, der sich in einer Notlage befindet, beizustehen. Es ist auch nicht einzusehen, warum jemand, der bewußt die Hilfeleistung verweigert, bestraft werden soll, während ein anderer, der dies aus Nachlässigkeit nicht tut, straffrei ausgehen soll, obwohl doch auch dies beweist, daß ihm nicht viel daran liegt, seinen bedrängten Mitmenschen beizustehen.

Übrigens ist durch die Einreihung der unterlassenen Hilfeleistung unter die Vergehen der ganze Streit ziemlich gegenstandslos geworden, da die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht, meist nur aus der allgemeinen Auffassung heraus, daß fahrlässige Polizeidelikte nicht möglich seien, auf die Unmöglichkeit der fahrlässigen Unterlassung der Hilfeleistung schlossen. Nunmehr ist die unterlassene Hilfeleistung jedoch ein Vergehen und somit wird wohl niemand mehr die Möglichkeit der fahrlässigen Begehung dieses Vergehens bezweifeln.

Völlig irrig ist die früher vereinzelt vertretene Auffassung, daß die unterlassene Hilfeleistung nur zu bestrafen ist, wenn durch sie auch wirklich ein schädigender Erfolg eingetreten sei,

---

[4]) Dafür: u. a. Olshausen, N g; North, S. 91; Frank § 360, N. X.; L. K. § 360, X. 16. Dagegen: Binding, Lehrbuch II, 743, Rüdorff-Stenglein, § 360, N. 18; Schwartz, § 360, N. 32.

daß also „Kausalzusammenhang zwischen dem Delikt des § 360, Ziff. 10, und dem eingetretenen Erfolg des Unglücksfalles bestehen müsse", wie Müller [5]) sich ausdrückt. Diese Ansicht ist unbedingt abzuweisen. Es kommt hier ja nicht auf den schädigenden Erfolg an, sondern auf die Verletzung der Pflicht (es handelt sich um ein e c h t e s Unterlassungsdelikt). Bestraft werden soll ja die schlechte Gesinnung, die aus der Verletzung der Treuepflicht spricht.

Wenn durch die Unterlassung der Hilfeleistung tatsächlich ein schädigender Erfolg eintritt, kann dagegen wohl der Unterlassende sich in Gesetzeskonkurrenz mit der unterlassenen Hilfeleistung auch noch eines anderen Deliktes schuldig machen. Stirbt z. B. bei einem Unglücksfall ein Mensch und ist sein Tod verursacht durch die Unterlassung von Hilfeleistung, so tritt neben die Bestrafung aus § 330 c in Gesetzeskonkurrenz eine solche wegen Mordes bzw. wegen fahrlässiger Tötung, da der Täter den Erfolg durch Unterlassen einer ihm durch Rechtspflicht gebotenen Handlung herbeigeführt hat (Kausalität der Unterlassung). Eine Rechtspflicht wird durch § 330 c in der heutigen Fassung („ . . . . obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine P f l i c h t ist . . . .") zweifellos begründet, während dies nach dem früheren § 360, 10 mit Recht abgelehnt wurde, da durch die bloße polizeiliche Aufforderung eine Rechtspflicht nicht entsteht.[6])

Während also ein solches Kommissivdelikt durch Unterlassung (unechtes Unterlassungsdelikt) in Gesetzeskonkurrenz neben die unterlassene Hilfeleistung treten kann, ist für diese selbst der eingetretene Erfolg stets gleichgültig.

Die unterlassene Hilfeleistung ist ein echtes Unterlassungsdelikt, das auch durch Fahrlässigkeit begangen werden kann und bei dem die Bestrafung ohne Rücksicht auf den durch die Tat hervorgerufenen Erfolg vorgenommen wird.

---

[5]) Die strafbare Hülfeverweigerung.
[6]) North, a. a. O. S. 104.

§ 9. Die polizeiliche Aufforderung.

Nachdem in unserem Gesetz die Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung davon abhängig gemacht wird, daß die Hilfeleistung nach gesundem Volksempfinden eine Pflicht gewesen wäre, schiebt sich im Gesetzestext ein Zwischensatz ein: „insbesondere, wer der polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung nicht nachkommt . . . .". Hier ist man leicht geneigt zu glauben, dieser Zwischensatz sei eigentlich völlig überflüssig und bedeute nur ein teilweises Zurückgleiten in die alte Fassung des Gesetzes, die nationalsozialistischer Auffassung von Treuepflicht garnicht entsprach. Zum Teil kann man auch dieser Ansicht eine gewisse Berechtigung nicht absprechen. Das Ausschlaggebende für die Bestrafung wegen unterlassener Hilfeleistung bleibt die Entscheidung der Frage, ob nach gesundem Volksempfinden eine Pflichtverletzung vorlag oder nicht. Wie schon durch das Wort „insbesondere" ausgedrückt wird, ist die Verweigerung der Hilfeleistung trotz polizeilicher Aufforderung nur beispielsweise angeführt. In der Praxis wird dies stets zu einer Strafverschärfung führen.[1]) Bei Anwesenheit von Polizeibeamten wird meist eine Hilfeleistung nur erforderlich sein, wenn eine Aufforderung ergeht; denn in diesem Fall ist meistens die Nothilfe schon so organisiert, daß eine Hilfeleistung ohne Aufforderung höchstens störend wirken könnte. Auch darin liegt also eine Bedeutung dieses Zwischensatzes, daß bei Anwesenheit von Polizeibeamten meist eine ausdrückliche Aufforderung erforderlich sein wird.

Die polizeiliche Aufforderung ist aber keineswegs mehr wie früher Strafvoraussetzung. Dagegen gilt auch für den Fall einer polizeilichen Aufforderung stets als allgemeine Voraussetzung das Vorliegen einer Pflicht nach gesundem Volksempfinden. Wenn z. B. ein Polizeibeamter in einem Falle, wo wegen der Geringfügigkeit des Falles oder aus sonstigen Gründen nach gesundem Volksempfinden keine Pflicht zur Hilfeleistung vorliegt, dennoch an jemand die Aufforderung richtet, Hilfe zu leisten, so ist der Aufgeforderte nicht verpflichtet, dem polizeilichen Verlangen nachzukommen. Denn bestraft werden soll ja nicht

[1]) Barth, J. W. 64, 2321.

der Ungehorsam gegenüber der Polizei, sondern die Verletzung der Treuepflicht. Wenn aber das Verlangen der Polizei ein nach allgemeiner, gesunder Volksanschauung unbilliges ist, so ist auch niemand verpflichtet, demselben Folge zu leisten. Wenigstens kann er nicht aus § 330 c bestraft werden, da er dessen Grundgedanken, nämlich der völkischen Treuepflicht, nicht zuwidergehandelt hat. Eine evtl. Polizeistrafe wäre je nach den Umständen des Falles denkbar.

Dagegen muß es unbedingt straferhöhend wirken, wenn ein Mensch, der seiner Pflicht zur Hilfeleistung freiwillig nicht nachkommt, nicht einmal dann diese eigentlich selbstverständliche Pflicht erfüllt, wenn er noch ausdrücklich von der Polizei dazu aufgefordert wird. Die polizeiliche Aufforderung ist also eine subsidiäre Strafvoraussetzung, die sich straferhöhend auswirkt; denn neben die Treupflichtverletzung tritt hier noch der Ungehorsam gegen die staatlichen Organe und die Tatsache, daß dadurch den berufenen Helfern ihre Tätigkeit noch erschwert wird.

Kaum noch von Bedeutung ist heute noch die Frage, die früher eine große Rolle spielte, nämlich nach der Zuständigkeit der Polizeiorgane, die zur Hilfeleistung auffordern. Da heute maßgebend ist für die Schuldfrage das gesunde Volksempfinden und die Verweigerung der Hilfeleistung trotz polizeilicher Aufforderung höchstens straferhöhend wirken kann, bleibt es auch gleichgültig, ob diese Aufforderung von zuständigen Organen erlassen wurde oder nicht. Entweder lag eine Treuepflichtsverletzung vor, dann ist der Täter auch strafbar, wenn er von unzuständiger Seite zur Pflichterfüllung aufgefordert wurde und dies wirkt auch straferhöhend, da er auch hier auf seine Pflicht aufmerksam gemacht wurde, oder es liegt keine Verletzung der Pflicht vor, so kann auch eine Aufforderung von zuständiger Seite keine Bestrafung aus § 330 c herbeiführen. Denn die Pflicht entsteht ja nicht durch die Aufforderung, sondern der an sich schon Verpflichtete wird durch die Aufforderung nur auf die bestehende Pflicht aufmerksam gemacht, sodaß die Pflicht nunmehr in erhöhtem Maße besteht und bei ihrer Verletzung deshalb auch die Strafe erhöht werden kann.

§ 10. Die erhebliche Eigengefahr.

Jedoch braucht der polizeilichen Aufforderung nur nachzukommen, wer dazu ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten in der Lage ist. Diese Bedingung bezieht sich nur auf den Fall der polizeilichen Aufforderung, da ja eine Pflicht zur Hilfeleistung ohnedies nicht vorhanden ist, wenn erhebliche Eigengefahr oder die Gefahr anderweitiger wichtiger Pflichtverletzung vorliegen würde. Diese Rechtfertigungsgründe sind also auch nur als Beispiele angeführt, da ja die polizeiliche Aufforderung sowieso schon unwirksam ist, wenn eine Pflicht zur Hilfeleistung nicht vorhanden ist, wie wir oben sahen.

Hier taucht die Frage auf, ob es sich bei diesen Weigerungsgründen um einen Schuldausschließungsgrund oder um ein negatives Tatbestandsmerkmal handelt. Dabei ist der Anschauung der Vorrang zu geben, daß es sich um ein sog. negatives Tatbestandsmerkmal handelt; denn durch den Entschuldigungsgrund der erheblichen Eigengefahr, wie auch durch den der Verletzung anderer wichtiger Pflichten, wird ja nicht, wie dies beim Schuldausschließungsgrund der Fall ist, ein an sich rechtswidrig Handelnder schuldlos, sondern eine rechtswidrige Handlung liegt hier überhaupt nicht vor. Es ist also kein subjektives Moment der Ausschließung der Schuld; wenn nämlich erhebliche Eigengefahr vorliegt, dann kommt durch die unterlassene Hilfeleistung überhaupt keine rechtswidrige Handlung zustande. Das Nichtvorhandensein der erheblichen Eigengefahr ist somit ein objektives Tatbestandsmerkmal. Einen „Unrechtsausschließungsgrund" nennt North [1]) das Vorhandensein derselben im Gegensatz zum subjektiven Schuldausschließungsgrund.

Wann liegen nun diese negativen Tatbestandsmerkmale vor? Das erste der erheblichen Eigengefahr war auch schon im alten § 360, 10 als Weigerungsgrund enthalten. Damit er wirksam wird, muß der Betreffende, der von der Polizei zur Hilfeleistung aufgefordert wurde, durch diese Hilfeleistung selbst in eine erhebliche Gefahr geraten. Nach allgemeiner Ansicht kann diese

---

[1]) a. a. O. S. 78.

Gefahr sowohl Leben und Gesundheit, wie auch das Eigentum des Aufgeforderten betreffen.[2]) Es ist auch nicht einzusehen, warum das Wort Gefahr sich in § 330 c zuerst, wo es im Zusammenhang mit Unglücksfällen und gemeiner Not genannt ist, auf das Eigentum mitbeziehen soll (wie völlig unbestritten ist, s. o. S. 20), während es hier nur auf die leiblichen Güter des Gefährdeten Bezug haben soll. Schließlich ist ja auch das Eigentum ein Rechtsgut, welches weitgehenden Schutz genießt, und es braucht niemand einem anderen Hilfe zu leisten bei der Rettung von dessen Eigentum, wenn dabei sein eigenes in die Gefahr kommt, vernichtet zu werden.

Die Gefahr, die durch die Hilfeleistung entsteht, muß eine „erhebliche" sein. Dieser Begriff „erheblich" kann nicht fest bestimmt werden. Er ist ein relativer und zwar in zweifacher Hinsicht: erstens im Hinblick auf den Gefährdeten selbst und zweitens im Hinblick auf das zu bekämpfende Übel.

Im Hinblick auf den Gefährdeten kann die Erheblichkeit der Gefahr wieder verschieden sein nach der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts und nach der Größe des durch sie drohenden Schadens. Wenn nur ganz entfernt mit der Möglichkeit gerechnet werden kann, daß für den Aufgeforderten durch die Hilfeleistung eine Gefahr entstehen kann, normalerweise jedoch diese Möglichkeit nicht eintreten wird, so ist dies natürlich kein ausreichender Grund, die polizeiliche Aufforderung nicht zu befolgen. Daß den Maßstab für die Erheblichkeit der Gefahr auch die Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts bilden kann, bestreitet North [3]) im Gegensatz zu der herrschenden [4]) Ansicht. Es ist jedoch kein wichtiger Grund einzusehen, der für North's Argumentation mit einer Einheitlichkeit des Begriffes der Gefahr im Reichsstrafgesetzbuch spricht. Wenn auch, wie North ausführt, charakteristisch für den Begriff der Gefahr die nahe Möglichkeit des Eintritts eines schädigenden Erfolges ist, so kann doch diese Möglichkeit mehr oder weniger nahe und die Gefahr dem-

---

[2]) So auch München, ObLG. E 20, 268 — J. W. 49, 846, Nr. 11. Anders nur: Liszt, S. 617; Rüdorff-Stenglein § 360, N. 17.

[3]) a. a. O. S. 73.

[4]) So u. a. Frank, a. a. O. § 360, N. X. 2; Olshausen § 360, 10, N. e.

entsprechend mehr oder weniger erheblich sein. Wenn der Begriff der Gefahr wirklich ein einheitlicher wäre, so wäre es ja überhaupt überflüssig, daß der Gesetzgeber von einer „erheblichen" Gefahr spricht.

Neben der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritts ist die Größe des drohenden Schadens für die Erheblichkeit der Gefahr von Bedeutung und zwar kann dies verschieden sein je nach den persönlichen Verhältnissen des Gefährdeten. Wenn z. B. die Möglichkeit besteht, daß man sich durch die Hilfeleistung eine Erkältung zuzieht, z. B. bei der Rettung Ertrinkender oder bei längerem Aufenthalt im Freien während des Winters, so ist dies für einen Lungenleidenden, der sich dadurch die schwersten Erkrankungen zuziehen kann, zweifellos eine erhebliche Gefahr, während sie dies für einen gesunden und abgehärteten Menschen nicht bedeutet.

Die Erheblichkeit der Gefahr bestimmt sich neben diesen Momenten auch noch nach der Größe des zu bekämpfenden Übels. Olshausen [5]) ist der Ansicht, die Erheblichkeit bestimme sich nur nach der Größe der Gefahr und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintritt. Es muß aber zweifellos der herrschenden Anschauung [6]) beigepflichtet werden, die die Erheblichkeit auch abhängig sein läßt von dem Verhältnis der Gefahr zur Größe des Übels. Man wird z. B. in einem Falle, wo ein Menschenleben oder gar das Leben von mehreren Menschen auf dem Spiele steht, einen weit größeren persönlichen Einsatz verlangen, als wenn z. B. durch das zu bekämpfende Übel nur eine Gefährdung von Eigentum oder allenfalls körperliche Verletzungen hervorgerufen werden können.

So ist also dieser Begriff der erheblichen Gefahr ein nach verschiedenen Richtungen hin durchaus labiler. Man wird im einzelnen Falle jeweils feststellen müssen, ob die eigene Gefahr eine so große war, daß nach dem gesunden Volksempfinden keine Pflicht zur Hilfeleistung mehr vorlag. Und wenn diese

---

[5]) a. a. O. § 360, 10, N. e.
[6]) So Frank § 360, N. X. 2; Schwartz, § 360, N. 30; North, S. 75.

Pflicht nicht bestand, so besteht die Berechtigung, einer ergangenen polizeilichen Aufforderung die Folgeleistung zu verweigern.

§ 11. Die Verletzung anderer wichtiger Pflichten.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem zweiten möglichen Rechtfertigungsgrund, nämlich mit der Verletzung anderer wichtiger Pflichten. Dieses zweite negative Tatbestandsmerkmal wurde erst in der neuen Fassung des Gesetzes aufgenommen. In § 360, 10 hieß es nur: „ . . . . obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Gefahr genügen konnte". Auch die Aufnahme dieses zweiten Rechtfertigungsgrundes wurde schon lange als dringendes Bedürfnis empfunden. So schlugen schon die Entwürfe 1919 und 1925 die Fassung vor: „ . . . . ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung sonstiger wichtiger Interessen . . . .". North [1]) kommt in seiner Abhandlung zu dem Ergebnis, daß infolge des Fehlens einer positiven Vorschrift angenommen werden müsse, daß die Nothilfepflicht als eine jüngere Rechtspflicht stets hinter einer älteren zurückzutreten habe, wenn beiden nicht zu gleicher Zeit genügt werden kann. Dies gelte nicht nur für öffentlich-rechtliche Pflichten, sondern auch für zivilrechtliche, sofern deren Erfüllung dringend sei und nicht aufgeschoben werden könne. Diese Konstruktionen zur Behebung eines Mangels in der damaligen Gesetzgebung sind jedoch heute überflüssig, da § 330 c klar ausspricht, daß nothilfepflichtig nur ist, wer „ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten" der Pflicht genügen kann.

Da durch die Worte anderer wichtiger P f l i c h t e n wiederum der nationalsozialistische Pflichtgedanke betont wird, ist diese Fassung unbedingt der in den Entwürfen von 1919 und 1925 enthaltenen vorzuziehen, die von der Verletzung anderer wichtiger Interessen sprach. Diese Berücksichtigung der Pflichtenkollision leitet sich also auch aus dem nationalsozialistischen Pflichtgefühl ab.

Dabei ist jeweils in erster Linie zu prüfen, ob die durch die Hilfeleistung verletzte Pflicht eine höhere ist als die Hilfe-

[1]) a. a. O. S. 68.

leistungspflicht selbst, ob also durch ihre Nichterfüllung ein höheres Rechtsgut verletzt oder gefährdet wird, als durch die Nichterfüllung der Nothilfepflicht. Wenn z. B. ein Arzt sich auf dem Wege zu einer dringenden Operation befindet und er kommt an einer Unglücksstätte vorüber, wo er zur Hilfeleistung aufgefordert wird, so sind verschiedene Möglichkeiten zu unterscheiden. Wenn bei dem Unglücksfall ein Menschenleben in unmittelbarer Lebensgefahr ist, durch das Eingreifen des Arztes jedoch gerettet werden könnte, so ist der Arzt nothilfepflichtig, wenn der Patient, zu dem er sich begeben will, durch ein Verschieben der Operation nicht in Lebensgefahr gerät, dagegen ist er zur Hilfeleistung nicht verpflichtet, wenn die Operation auch so dringend ist, daß ein Menschenleben auf dem Spiel steht. Ist jedoch bei dem Unglücksfall nicht gerade ein Menschenleben in Gefahr, die Hilfe des Arztes jedoch von Nutzen zur Linderung der Schmerzen oder zur Anlegung eines Notverbandes, so ist der Arzt, auch wenn die Operation nicht gerade sehr lebenswichtig ist, von seiner Nothilfepflicht befreit.

Auch andere wichtige Pflichten können genügen, etwa die Berufspflicht eines Richters oder eines sonstigen Beamten, oder auch wichtige zivilrechtliche Pflichten, wenn ihre Wichtigkeit in einem annehmbaren Verhältnis zu der der Nothilfepflicht steht.

Es ist also jeweils nachzuprüfen, welche Pflicht die höhere ist und danach zu entscheiden, ob eine „Verletzung anderer wichtiger Pflichten" vorliegt oder nicht. Mehr also noch als bei der erheblichen Eigengefahr kommt es hier auf das Verhältnis zur Größe des zu bekämpfenden Übels an. In der Praxis wird sich natürlich in der meist vorliegenden Eile eine genaue Abwägung der Pflichten nicht durchführen lassen, da man meist die Größe des Übels und die Größe der durch die Hilfeleistung entstehenden Pflichtverletzung nicht im Momente übersehen kann. Es ist dann zu prüfen, ob der Täter wirklich aus einem vermeintlichen Pflichtgefühl heraus die Hilfeleistung verweigert hat, oder aber nur, um eine gute Ausrede zur Hilfeverweigerung zu haben. Gerade hier ist sehr leicht der Fall der Fahrlässig-

keit möglich, wenn nämlich der Aufgeforderte nicht mit der hinreichenden Sorgfalt die Abwägung zwischen seinen zwei Pflichten vorgenommen hat.

II.) Verwandte Vorschriften in strafrechtlichen Nebengesetzen.

§ 12. In Reichsgesetzen.

Es gibt neben der allgemeinen Vorschrift des § 330 c RStrGB noch mehrere andere reichs- und landesrechtliche Vorschriften, die eine Bestrafung der unterlassenen Hilfeleistung in bestimmten Fällen vorsehen.

In erster Linie kommt hier das Seeschiffahrtsrecht in Betracht. Das Blankettgesetz des § 145 RStrGB. bestimmt: „Wer die vom Kaiser . . . . . erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bestraft." An Stelle des Kaisers tritt hier für die Zukunft der Führer und Reichskanzler nach dem Übergangsgesetz vom 7. März 1919 und dem Gesetz über das Staatsoberhaupt des deutschen Reiches vom 1. August 1934. Von den auf Grund des § 145 erlassenen Vorschriften interessiert uns hier nur die Verordnung über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoß auf See vom 15. Aug. 1876 (RGBl. I, S. 189). Nach dieser Verordnung sind die Führer von Schiffen nach Zusammenstößen zur gegenseitigen Hilfeleistung verpflichtet, „soweit sie dazu ohne erhebliche Gefahr für das eigene Schiff und die darauf befindlichen Personen imstande sind." In welchem Verhältnis steht nun diese Bestimmung zu unserem § 330 c RStrGB.? Früher war die Beantwortung dieser Frage sehr einfach: § 360, 10 enthielt nur eine Übertretung, während § 145 ein Vergehen war. Es war allgemein mit „Geldstrafe" gedroht, also in den Grenzen des § 27 StrGB. Dies war eine schärfere Strafe als in § 360, 10, wo die Strafdrohung auf Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft beschränkt war. Also bestand für den Fall des Zusammenstoßes von Schiffen eine strengere Vorschrift, nach der also in diesen Fällen zu entscheiden war. Denn hier lag ja dann nicht eine Übertretung nach § 360, 10, sondern ein Vergehen nach § 145 vor.

Heute dagegen ist die Strafdrohung der allgemeinen Bestimmung des § 330 c eine höhere, indem sie Gefängnis bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe androht. Zweifellos ist ein Zusammenstoß von Schiffen im Sinne obiger Verordnung stets auch ein Unglücksfall im Sinne des § 330 c. Nun ist nicht einzusehen, warum in diesem Falle, wo doch der ursprüngliche Wille des Gesetzgebers wegen der besonders schweren Folgen und der den Schiffern obliegenden besonderen Sorgfaltspflicht eine härtere Bestrafung wollte, auf Grund des § 145 milder bestraft werden soll, als wenn ein Unglücksfall allgemeiner Art nach § 330 c vorliegen würde. Es ist daher im einzelnen Falle zu prüfen, ob nicht, wenn der Tatbestand des § 330 c tatsächlich erfüllt ist, nach dieser Bestimmung zu bestrafen ist, wenn eine Gefängnisstrafe angemessen erscheint. Denn es liefe ja dem Sinne des § 145 zuwider, wenn die Schiffer bei unterlassener Hilfeleistung besser wegkommen würden, als andere Menschen. In der Regel wird § 330 c auch tatsächlich anwendbar sein, sodaß heute diese Verordnung in Bezug auf unterlassene Hilfeleistung praktisch gar keine Rolle mehr spielen dürfte.

Eine andere reichsrechtliche Bestimmung über unterlassene Hilfeleistung enthält § 9, Abs. I, der Strandungsordnung vom 17. Mai 1874 (RGBl. I, S. 73):

> „Die Verpflichtung, den polizeilichen Aufforderungen zur Hülfe Folge zu leisten, bestimmt sich nach § 360 Nr. 10 des Strafgesetzbuches mit der Maßgabe, daß als Polizeibehörde im Sinne dieser Vorschrift auch der Strandvogt gilt."

In Abs. II und III werden die Vorschriften noch weiter ausgeführt. Hier wird also für den Fall der Verletzung der Hilfeleistungspflicht auf § 360 Nr. 10 Bezug genommen. Da dieser durch Art. 9 des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 28. Juni 1935 gestrichen ist, ist an seine Stelle sinngemäß § 330 c zu setzen.

Eine Hilfeleistungspflicht wird auch bestimmt durch § 21 des Reichsgesetzes vom 28. Oktober 1871 über das Postwesen des Deutschen Reiches (RGBl. I, S. 347):

„Wenn den ordentlichen Posten, Extraposten, Kurieren oder Estafetten unterwegs ein Unfall begegnet, so sind die Anwohner der Straße verbunden, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren."

Hier wird jedoch keine Strafbestimmung ausgesprochen, sodaß im Falle einer Zuwiderhandlung § 330 c unter seinen Voraussetzungen anwendbar ist.

Ebenso verhält es sich bei der Bestimmung des § 5 des Gesetzes, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend, vom 7. April 1869 (BGBl. S. 105):

„Die Einwohner von der Rinderpest betroffener Orte sind verpflichtet, die Behörden bei Ausführung der polizeilichen Maßregeln entweder selbst oder durch geeignete Personen zu unterstützen."

Auch hier ist im einzelnen Falle zu prüfen, ob bei Zuwiderhandlungen die Voraussetzungen des § 330 c gegeben sind, und dementsprechend zu bestrafen. Die Rinderpest stellt sich wohl meist als „gemeine Gefahr" im Sinne unserer Bestimmung dar.

Schließlich könnte man noch an § 22 Abs. II des Kraftfahrzeuggesetzes vom 3. Mai 1909 (RGBl. S. 437) denken. Hier wird eine Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten angedroht für den Fall, daß der Führer des Kraftfahrzeuges eine bei dem Unfall verletzte Person vorsätzlich in hilfloser Lage verläßt. Es ist dies jedoch nicht, wie es erscheinen könnte, ein Fall der unterlassenen Hilfeleistung, sondern ein anderes Delikt. Bestraft wird nicht das Unterlassen der Hilfeleistung, sondern das Verlassen in hilfloser Lage. Eine Bestrafung nach § 330 c kann unter Umständen in idealer Konkurrenz daneben treten, wenn der Tatbestand dieses Gesetzes erfüllt wird.

§ 13. In deutschen Landesgesetzen unter besonderer Berücksichtigung der bayerischen Gesetze.

Neben den reichsgesetzlichen Strafbestimmungen gibt es auch noch im Landesrecht Gesetze, die auf den in § 2 EGRStrGB. aufgeführten Gebieten, die neben dem RStrGB. dem Landes-

recht vorbehalten bleiben, die unterlassene Hilfeleistung mit Strafe bedrohen.

So vor allem im Forstrecht. Nach dem Gesetz zur Überleitung des Forst- und Jagdwesens auf das Reich vom 3. Juli 1934 (RGBl. I, S. 534) ist allerdings für die nächste Zeit mit dem Erlaß eines Reichsforstgesetzes zu rechnen. Vorläufig gelten für dieses Gebiet jedoch noch die bisherigen Landesgesetze, die wir also auch hier zu betrachten haben.

Für uns ist hier von Interesse die Bestimmung des § 40, Ziff. 5, des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926. Hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer abgesehen von den Fällen des § 360, Nr. 10 StrGB. bei Wald-, Moor- oder Heidebränden von der Polizeibehörde, dem Ortsvorsteher, dem Grundeigentümer oder deren Stellvertreter zur Hilfe aufgefordert, keine Folge leistet, obgleich er der Aufforderung ohne erhebliche eigene Nachteile genügen konnte.

Die Strafbestimmung geht also hier über § 360 Ziff. 10 hinaus, indem der Tatbestand für die hier genannten besonderen Fälle erweitert ist. Nun ist aber heute an die Stelle des § 360 Ziff. 10 die neue Bestimmung des § 330 c getreten, worin die Strafdrohung eine bedeutend höhere ist und auch der Tatbestand viel allgemeiner gefaßt ist. Es ist daher heute die Bestimmung des preußischen Feld- und Forstpolizeigesetzes völlig überflüssig geworden, da in der Praxis in diesen Fällen immer auch der Tatbestand des § 330 c StrGB. erfüllt ist. Da hiernach die Strafdrohung viel weiter geht, ist der Sinn der landesrechtlichen Bestimmungen verloren gegangen, sodaß diese praktisch nicht mehr als existierend zu betrachten sind. Sie sind ja als subsidiäres Gesetz hinter § 360 Ziff. 10 gedacht und heute ist dies nicht mehr möglich, da alle hier erwähnten Fälle von dem an die Stelle von § 360, 10 getretenen § 330 c erfaßt werden.

Ebenso verhält es sich mit derartigen forstrechtlichen Bestimmungen anderer Länder, z. B. § 30 Ziff. 4 des württembergischen Forstpolizeigesetzes. Im bayerischen Forstrecht ist eine derartige Bestimmung nicht enthalten. Als einzige verwandte

Bestimmung kann vielleicht Art. 46 mit Art. 77 des bayerischen Forstgesetzes gelten. Diese richtet sich gegen die Gefahr, die durch schädliche Insekten für den Wald verursacht werden kann. Aber auch in diesem Fall besteht Idealkonkurrenz mit § 330 c.

Das bayerische Wassergesetz vom 23. März 1907 enthält in Artikel 108 eine Bestimmung, wonach zur Abwendung von Wassergefahr die benachbarten Gemeinden zur Unterstützung der Bedrohten zur Leistung von Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind. Eine Strafbestimmung ist hier nicht enthalten, sodaß auch diese Bestimmung für uns weniger von Interesse ist. Eine etwaige Bestrafung wird sich auch hier nach § 330 c richten.

In diesem Zusammenhange verdient auch die Bestimmung des Art. 27 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches genannt zu werden. Hiernach wird mit Geldstrafe oder Haft bestraft, wer Personen, welche bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuersgefahr oder anderer öffentlicher Gefahr oder Not Hilfe oder Dienste leisten, an solcher Hilfe- oder Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund von solcher Hilfeleistung abhält. Es ist dies also ein Gesetz, das sich gegen das positive Stören von Hilfeleistung richtet im Gegensatz zu § 330 c, wonach nur das negative Unterlassen der Hilfeleistung bestraft wird. Außerdem wird hier noch die Anstiftung zur unterlassenen Hilfeleistung mit Strafe bedroht. Dies ist jedoch auch nach § 330 c mit § 48 RStrGB. möglich.

In Artikel 87 des bayerischen Polizeistrafgesetzbuches wird mit Strafe bedroht, „wer die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht," ferner in Ziffer 3, „wer die zur Hilfe bei öffentlichen Notfällen bestimmten Gerätschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert". Auch fahrlässige Begehung ist hier für strafbar erklärt.

Auch hier ist also unter Strafe gestellt das Unmöglichmachen oder jedenfalls Erschweren von Hilfeleistung, sodaß auch dies eine unserem Gesetze verwandte Bestimumng darstellt. Es

wird hiernach meistens Bestrafung in Idealkonkurrenz mit einer solchen nach § 330 c erfolgen.

Außerdem finden sich noch in verschiedenen Landesgesetzen ähnliche Bestimmungen, die jedoch alle nur von geringer Bedeutung sind. Im Ganzen kann man sagen, daß alle diese reichs- und landesrechtlichen Nebengesetze heute überflüssig sind, da der Tatbestand des § 330 c so umfassend ist, daß alle diese Fälle, für die vielleicht früher eine Sonderregelung gegenüber der engeren Fassung des § 360 Ziff. 10 notwendig war, heute unter den Tatbestand des § 330 c fallen, der somit praktisch heute die einzige Bestimmung in Deutschland darstellt, nach der eine Strafe für unterlassene Hilfeleistung ausgesprochen werden kann.

Es besteht auch noch bei besonderen Anlässen von gemeiner Gefahr oder Not die Möglichkeit, daß die Hilfeleistung durch Polizeiverordnungen generell geregelt wird, wenn hierzu eine besondere Ermächtigung vorliegt. Hier wird aber eine Strafe wegen Übertretung der Polizeiverordnung immer erst sekundär auszusprechen sein, wenn die Grenzen der allgemeinen Bestimmung des § 330 c also überschritten sind. Bei dem weitreichenden Tatbestand des § 330 c wird der Fall daher praktisch selten sein.

C. § 14. Ausblick.

In nicht mehr allzu ferner Zeit wird das gesamte deutsche Strafrecht durch die Herausgabe eines neuen deutschen Reichsstrafgesetzbuches vollkommen neu geregelt werden. Alle Gebiete des Strafrechts werden nationalsozialistischem Rechtsempfinden restlos angepaßt werden.

Da unsere Bestimmung über unterlassene Hilfeleistung schon durch die Novelle vom 28. Juni 1935 nach nationalsozialistischen Gedanken neu geregelt worden ist, wird sich wohl hieran auch im neuen Reichsstrafgesetzbuch nicht viel ändern. Dem nationalsozialistischen Gedanken von Treuepflicht entspricht eine unbedingte Bestrafung von unterlassener Hilfeleistung, wenn eine Pflicht zu einer solchen vorgelegen hat.

Wir können natürlich nicht wissen, ob diese Bestimmung in ihrer heutigen Fassung in das neue Strafgesetzbuch aufgenommen werden wird oder welche Fassung sie sonst erhalten mag. Es wäre aber denkbar, daß dem richterlichen Prüfungsrecht, ob eine Pflicht zur Hilfeleistung vorgelegen hat oder nicht, noch größere Freiheit gelassen wird, indem die Aufzählung der einzelnen Fälle, in denen eine solche Pflicht geboten scheint („. . . bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not . . ."), fallengelassen wird und es dem Richter anheimgestellt wird, im einzelnen Falle zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Nothilfepflicht bestanden haben oder nicht.

Ferner ist denkbar, daß im neuen Strafgesetzbuch die beispielsweise Anführung des besonderen Falles der polizeilichen Aufforderung und die ausdrückliche Erwähnung der Rechtfertigungsgründe der erheblichen eigenen Gefahr und der Verletzung anderer wichtiger Pflichten überflüssig wird. Wie wir oben (S. 34 ff.) sahen, ist es schon heute keine unbedingte Notwendigkeit mehr, daß der Fall einer polizeilichen Aufforderung zur Hilfeleistung besonders als Beispiel im Gesetz erwähnt wird. Wenn der Hilfepflichtige seiner Pflicht nicht ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten nachkommen kann, so liegt eben nach gesundem Volksempfinden eine Pflicht zur Hilfeleistung überhaupt nicht vor, sodaß die Erwähnung dieser Fälle schon durch den Satz, „obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist", überflüssig geworden ist.

Wir können uns daher eine neue Fassung unserer Bestimmung etwa in folgender Form denken: „Wer bei Unglücksfällen oder bei sonstigen Fällen, in denen fremde Hilfeleistung von Nutzen sein kann, keine Hilfe leistet, obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist, wird mit . . . . . bestraft."

Hierin liegt, daß eine solche Pflicht in allen möglichen Fällen vorliegen kann. Der Richter ist nicht an die engeren Begriffe der „Unglücksfälle oder gemeiner Gefahr oder Not" gebunden. Durch die Worte „obwohl dies nach gesundem Volksempfinden seine Pflicht ist", wird schon zum Ausdruck gebracht,

daß ein polizeilich Aufgeforderter der Aufforderung nicht nachzukommen braucht, wenn er dies nicht ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten tun kann; denn in diesen Fällen liegt ja nach gesundem Volksempfinden keine Pflicht zur Hilfeleistung vor.

Dieser Vorschlag zu einer Neufassung soll jedoch, wie bereits gesagt, nur ein Gedanke sein. In welcher Weise die Neugestaltung wirklich vor sich gehen wird, können wir nicht wissen. Bestimmt wissen wir aber, daß der nationalsozialistische Staat die unterlassene Hilfeleistung als eine Verletzung der völkischen Treuepflicht immer mit Strafe bedrohen wird und daß er dadurch auch bewirken will, daß die Volksgenossen dazu erzogen werden, es als eine Selbstverständlichkeit anzusehen, sich gegenseitig nach Kräften Hilfe zu leisten nach dem nationalsozialistischen Grundsatz: „Gemeinnutz geht vor Eigennutz".